



VERORDNUNG

des Landkreises Bautzen vom 20. 05. 1996 zur Festsetzung von Naturdenkmalen

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Bautzen mit Beschluß vom 20. 05. 1996 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erklärung zu dem unter Schutz gestellten flächenhaften Naturdenkmal

- (1) Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als flächenhaftes Naturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Pannachquellen Rodewitz".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist das Gebiet der Pannachquellen und ihr Abfluß in das Pommritzer Wasser als ausgeprägter, ökologisch wertvoller Feuchtbiotop.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 2,6 ha.
- (3) Es befindet sich in der Gemeinde Hochkirch, Gemarkung Rodewitz, und umfaßt die Flurstücke Nr. 243, 321 (Teilstück) und 322 (Teilstück).
- (4) Verbale Beschreibung der Grenzen:
Im Westen wird das flächenhafte Naturdenkmal durch die Grenze zur Gemarkung Wurschen auf einer Länge von 200 m begrenzt. Die Nordgrenze befindet sich etwa 30 m südlich der Hochspannungsleitung und wird von der Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 243 gebildet. Die Ostgrenze verläuft entlang des Waldsaumes auf dem Flurstück Nr. 321 und Nr. 322 nach Süden bis zum Feldweg, der die Südgrenze des flächenhaften Naturdenkmals bildet.
- (5) Die Lage des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 20. 05. 1996 im Maßstab 1 : 2730 rot umgrenzt eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird im Landratsamt Bautzen auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung in den amtlichen Mitteilungen des Landkreises Bautzen zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (6) Während ihrer Geltung ist die Rechtsverordnung in der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Sicherung und Erhaltung des Quellgebietes als ökologisch wertvoller Feuchtbiotop und als Lebensraum für die vorhandenen charakteristischen und besonders geschützten Pflanzen und Tierarten in ihren Lebensgemeinschaften;
2. die Erhaltung und Entwicklung als Rückzugsgebiet insbesondere für besonders geschützte, z.T. vom Aussterben bedrohte, auf Feucht- und Quellgebiete angewiesene Pflanzen- und Tierarten;
3. die Sicherung der Reinheit des Quellwassers als Grundlage für den Fortbestand des Quellgebietes als Lebensraum darauf angewiesener Pflanzen- und Tierarten.

§ 4 Verbote

(1) Innerhalb des Flächennaturdenkmals sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder Beeinträchtigung führen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten und bestehende Anlagen zu erweitern oder der Errichtung und Erweiterung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt oder -struktur zu verändern, Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern oder zur Wasserverunreinigung führen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände einzubringen;
6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art und motorgetriebenen Schlitten zu durchfahren;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen zu verletzen, zu töten oder deren Gelege, Larven, Puppen, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Nutzung zu ändern, dies gilt besonders für den Grünlandumbruch oder die Neuaufforstung;
11. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren oder zu reiten;
12. Feuer zu entzünden;
13. organische und anorganische Düngemittel, sowie chemische Pflanzenschutzmittel einzubringen, zu lagern und auszubringen.
14. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;

15. die Ausübung der Gesellschaftsjagd und die Benutzung von Fallen und Schlageisen sowie die Verwendung von Bleischrot im Schutzgebiet.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für :

1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und kontrollierten Pflegemaßnahmen gemäß der geltenden Pflegerichtlinien mit dem dafür eingewiesenen Personal und dem dafür geeigneten Gerät;
2. die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren landschaftspflegliche Unterhaltung und Instandsetzung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Bestandsregulierung des Fuchses;
4. die Errichtung von Jagdeinrichtungen, die gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bedarf.

§ 6

Anzeigepflicht

Schäden im Flächennaturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, bei Fahrlässigkeit bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 61 Abs. 3 SächsNatSchG ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Landratsamt Bautzen

Bautzen, den 20. 05. 1996



s. v. Gallert

Gallert
Landrat

Flurkarte des Landratsamtes Bautzen
Maßstab: 1 : 2 7 3 0
zur Rechtsverordnung vom: 20.05.1996
über das flächenhafte Naturdenkmal
Nr.: 225

Bautzen, den 20.05.1996
Landratsamt Bautzen *A. v. Kuntz*

